

Ergänzende Bedingungen Gas

Gültig ab 01.09.2010

Ergänzende Bedingungen Gas der Stadtwerke Hanau Gesellschaft mit beschränkter Haftung

zu der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 26. Oktober 2006, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2391, 2396, die durch Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I, S. 2006) geändert worden ist.

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für die Stadtwerke Hanau Gesellschaft mit beschränkter Haftung (genannt „Stadtwerke“) nachfolgende Ergänzende Bedingungen. Die in Rechnung gestellten Kosten bemessen sich nach dem Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“ in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung:

1 Ablesung

gemäß § 11 GasGVV

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2 Abrechnung und Abschlagszahlungen

gemäß §§ 12, 13 GasGVV

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

3 Zahlungsweise

gemäß § 16 GasGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtwerke kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von den Stadtwerken mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden- und Objekt Nummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

4 Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 GasGVV

4.1 Mahn- und Inkassokosten

4.1.1. Mahnkosten (Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“, Punkt 1.1)

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede Mahnung einer fälligen offenen Forderung entsprechende Mahnkosten berechnet gemäß Punkt 1.1 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in der jeweils aktuellen Fassung. Zurzeit betragen diese Kosten 5,00 €.

4.1.2. Inkassokosten (Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“, Punkt 1.2)

Soll eine rückständige Forderung durch einen Außendienstmitarbeiter der Stadtwerke eingezogen werden, hat der Kunde entsprechende Inkassokosten zu tragen gemäß Punkt 1.2 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in der jeweils aktuellen Fassung. Zurzeit betragen diese Kosten 55,68 €.

4.1.3. Erfolgloser Sperrversuch (Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“, Punkt 1.3)

Für den Fall, dass die Inkassomaßnahmen gemäß Punkt 4.1.2 nicht zum begehrten Zahlungserfolg führen und die rechtlichen Voraussetzungen einer Sperre der Energielieferung vorliegen, wird ein erfolgloser Sperrversuch dem Kunden gemäß Punkt 1.3 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in der jeweils aktuellen Fassung berechnet. Zurzeit betragen diese Kosten 48,00 €.

4.2 Sperrungen (Ausschaltkosten) bei Unterbrechung der Versorgung

gemäß § 19 GasGVV

4.2.1. Gas (Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“, Punkt 2.1)

Wird eine Sperre der Energieversorgung tatsächlich durchgeführt, wird eine entsprechende Sperre dem Kunden gemäß Punkt 2.1 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in der jeweils aktuellen Fassung berechnet. Zurzeit betragen diese Kosten 78,72 €.

4.3 Entsperrungen (Einschaltkosten)

4.3.1. Gas (Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“, Punkt 3.1)

Eine Entsperrung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde alle rückständigen Rechnungsbeträge vor Durchführung entsprechender Maßnahmen begleicht sowie die Kosten der Entsperrung trägt. Die Kosten der Entsperrung werden dem Kunden gemäß Punkt 3.1 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in der aktuellen Fassung berechnet. Zurzeit betragen diese Kosten 78,72 € netto zuzüglich hierauf anfallender Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, zurzeit 19 %, mithin 93,68 € brutto. Diese Kosten sind ebenfalls vor Durchführung der Entsperrung von dem Kunden zu begleichen.

4.3.2. Sperrunabhängige Kosten

Werden hinsichtlich des Punktes 4.3.1. Arbeiten außerhalb des Rahmens der Aufhebung der Gassperre erforderlich, wird hierfür der Lohn- und Materialaufwand gesondert in Rechnung gestellt. Darüber hinaus können bestimmte sonstige Kosten und Gebühren als weiterer typischer Inhalt von Ergänzenden Bedingungen zur Grundversorgung in Rechnung gestellt werden gemäß Punkt 4 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in seiner jeweils aktuellen Fassung.

5 Mehrwertsteuer

Die Mahn- und Inkassokosten gemäß Punkt 4.1 sowie die Kosten für das Sperren (Ausschaltkosten) gemäß Punkt 4.2 sind keine steuerbaren Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, entsprechend ist hier keine Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Die Kosten für das Entsperrern (Einschaltkosten) sind steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daher verstehen sich diese Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Die Mehrwertsteuer beträgt zum 01.09.2010 19 %.

6 Kündigung gemäß § 20 GasGVV

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszugs
- neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

Die Kündigung ist zu richten an

Stadtwerke Hanau Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Energievertrieb -
Leipziger Straße 17
63450 Hanau

7 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.09.2010 in Kraft.

Hanau, den 17.07.2010

Stadtwerke Hanau Gesellschaft mit beschränkter Haftung